

Nr.:	RL 2.2 / 51 -2007
vom:	1. April 2007



Richtlinie

Förderung für den Erwerb der zivilen Lenkberechtigung der Klasse „C“

Erwerb des Feuerwehrführerscheines

Verteiler:	X LFK	<input type="checkbox"/>
	X BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	X Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 1-2 / 11 -2004 vom 30.06.2004

Förderung der Zivilen Lenkberechtigung

Die Förderung für den Erwerb der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse „C“ ist eine Initiative des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark.

Aus Kostengründen erwerben viele Feuerwehrkameraden nur den Führerschein der Klasse „B“, deshalb stehen den Feuerwehren vor Ort immer weniger Führerscheinbesitzer der Klasse „C“ für den Einsatz (z.B. LFB, TLF oder RLF) zur Verfügung. Daher ist die Einsatzbereitschaft vor Ort gefährdet. Der Feuer- und Katastrophenschutz, welcher von den Feuerwehren für die Gemeinden laut Gesetz sichergestellt werden muss, kann durch die Förderung für den Erwerb der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse „C“ sichergestellt werden.

Zivile Lenkberechtigung

Ziel des Landesfeuerwehrverbandes ist es, dass jeder Steirischen Feuerwehr ausreichend Kraftfahrer zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird auch eine Förderung für den Erwerb der Zivilen Lenkberechtigung gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch die Beantragung des Feuerwehrführerscheines.

Voraussetzung für die Förderung der Zivilen Lenkberechtigung:

- Besitz eines Feuerwehrpasses
- Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr, gem. dem Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetz
- Feuerwehrgrundausbildung 2 (GAB 2) bzw. Feuerwehrgrundkurs
- Zivile Lenkberechtigung C - Der Erwerb der Zivilen Lenkberechtigung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Antragstellung:

Nach dem Erwerb der Zivilen Lenkberechtigung der Klasse C wird mittels Antragsformulars der Feuerwehrführerschein und die Auszahlung der Förderung für den Erwerb der Zivilen Lenkberechtigung beantragt. Das Antragsformular kann von der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes (<http://www.lfv.stmk.at>) geladen werden.

Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizulegen:

- eine Kopie der Zivilen Lenkberechtigung,
- eine Kopie der Rechnung sowie
- eine Kopie der Einzahlungsbestätigung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Landesfeuerwehrausschuss.

Feuerwehrführerschein

Der Gesetzgeber hat zwar grundsätzlich vorgesehen, dass Inhaber von zivilen Lenkberechtigungen der Klasse „B“ nach entsprechender Schulung und bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen den Feuerwehrführerschein erwerben können, der sie zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen berechtigt, die sonst nur mit einer Lenkberechtigung der Klassen „C1“ „C“ oder „D“ gelenkt werden könnten. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass die Anforderungen an die Ausbildung und Überprüfungen sehr hoch sind, sodass seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark der Standpunkt vertreten wird, dass eine derartige Ausbildung am besten von Fahrschulen vorgenommen werden sollte. Es ist daher derzeit in der Steiermark nicht möglich, im Rahmen einer Feuerwehrausbildung den Feuerwehrführerschein zu erwerben, sondern müssen jene Interessenten für den Feuerwehrführerschein, die keine zivile Lenkberechtigung der Klasse „C“ besitzen, eine solche erwerben, um nachfolgend die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines beantragen zu können. Aus diesem Grunde wurden verstärkte Bemühungen gesetzt, den Erwerb der zivilen Lenkberechtigung der Klasse „C“ zu fördern.

Vorteile des Feuerwehrführerscheines

Inhaber der zivilen Lenkberechtigung „C“ oder „C1“ dürfen in Verbindung mit dem Feuerwehrführerschein alle Kraftfahrzeuge, die als Feuerwehrfahrzeuge typisiert und zum Verkehr zugelassen sind, in Betrieb nehmen und lenken. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird. Ebenso dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen - abgesehen vom Lenkerplatz - in Betrieb genommen und gelenkt werden, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird.

Erlischt die zivile Lenkberechtigung für die Klasse „C“ oder „C1“ ist der Inhaber eines Feuerwehrführerscheines weiterhin berechtigt, oben genannte Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

Kraftfahrzeuglenker der Klasse „C“, welche das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen mit einer zivilen Lenkberechtigung „C1“ ebenfalls Feuerwehrfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 7500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen - abgesehen vom Lenkerplatz - in Betrieb nehmen und lenken, dies auch ohne Feuerwehrführerschein.

Der Feuerwehrführerschein kann für die Dauer von maximal zehn Jahren ausgestellt werden. Eine Verlängerung ist möglich.

Für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines genügt die Bestätigung der gesundheitlichen Eignung durch den Feuerwehrarzt.

Inhaber des Feuerwehrführerscheines sind berechtigt, Feuerwehrfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 7500 kg oder mit mehr als acht Sitzplätzen, abgesehen vom Lenkerplatz, auch dann zu lenken wenn sie einen Blutalkoholwert von maximal 0.49 Promille aufweisen und auch die sonstige körperliche und geistige Eignung gegeben ist.

Diese Ausnahmeregelung über den maximalen Blutalkoholwert gilt nicht für Besitzer eines zivilen Probeführerscheines, auch wenn sie einen Feuerwehrführerschein besitzen.

Achtung: Besitzer von Probeführerscheinen dürfen auch beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen aller Klassen ausnahmslos keinen höheren Blutalkoholwert als 0.1 Promille aufweisen und keinen Alkohol zu sich nehmen.

Die Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines und der damit verbundenen Sonderregelungen ist auf Österreich beschränkt!

Voraussetzungen für die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines:

- Besitz eines Feuerwehrpasses
- Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr/Betriebsfeuerwehr, gem. dem Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetz
- Mindestalter: 18 Jahre
- Feuerwehrgrundausbildung 2 (GAB 2) bzw. Feuerwehrgrundkurs
- Bestätigung der Notwendigkeit durch den Feuerwehrkommandanten
- Nachweis der zivilen Lenkberechtigung

Der Feuerwehrführerschein wird ungültig

§ 32 a FSG Abs 4

Der Feuerwehrführerschein wird ungültig

1. für die Dauer der Entziehung der zivilen Lenkberechtigung oder
2. wenn die zivile Lenkberechtigung der Klasse „B“ erloschen ist.

Verlust des Feuerwehrführerscheines

§ 32 a FSG Abs 5

Bei Abhandenkommen des Feuerwehrführerscheines hat der Landesfeuerwehrkommandant über Antrag einen Duplikatfeuerwehrführerschein auszustellen.